

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen,

an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

**betreffend die Vollziehung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1993 (VfGG) in
Zusammenschau mit dem aktuellen Bundesministeriengesetz, zuletzt novelliert
mit BGBl I Nr. 164/2017 (BMG)**

Das VfGG verweist acht Mal auf den Bundeskanzler, meist in Zusammenhang mit Vollzugsakten, welche durch denselben zu setzen sind.

Das BMG wiederum sagt in § 17, dass „Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert“ zu betrachten sind; und wiederholt dies in seinen beiden Artikeln VII. Da der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nunmehr für die Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit zuständig ist, könnte man annehmen, dass der Wortlaut „Bundeskanzler“ im VfGG nun eben „entsprechend“ durch „Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ zu ersetzen wäre.

Soweit diese neu zugewiesene Verantwortlichkeit auf die Zustellung von Entscheidungen des VfGH und auf deren Veröffentlichung (einschl. der Veröffentlichung der Geschäftsordnung des VfGH) Bezug nimmt, könnte man diese Veränderung bei oberflächlicher Betrachtung als harmlos und einfach durchzuführen erachten. Allerdings widerspräche diese Modifikation des VfGG der Systematik des BMG selbst, welches (Teil 2 der Anlage zu § 2, A. Bundeskanzleramt, 5.) ausdrücklich das Kundmachungswesen des Bundes dem BK zuweist (vgl. Art. 49 B-VG), und der Systematik des Bundesgesetzblattgesetzes 2004, welches den BK zur Vollziehung beauftragt. Eine Substituierung des BKs durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in § 64 Abs. 2 VfGG (Zustellung von Erkenntnissen bei Gesetzesprüfungsverfahren nach Art 140 B-VG) wäre darüber hinaus falsch, da Art. 140 Abs. 5 B-VG den Bundeskanzler zur unverzüglichen Kundmachung solcher Erkenntnisse verpflichtet.

Zu hinterfragen ist auch, ob die Einbringung von Anklagen gegen Landeshauptleute, Mitglieder der Landesregierung und andere gem. Art. 142 B-VG durch einen Bundesminister mit Geist und Systematik der Verfassung vereinbar ist. Es macht Sinn, dass § 72 Abs. 3 VfGG bislang den Vorsitzenden der Bundesregierung mit dieser heiklen Aufgabe betraut. Eine analoge Überlegung ist wohl in Zusammenhang mit § 56 Abs. 4 VfGG (Kundmachung des Rechtssatzes in Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG) anzustellen.

Die Bundesregierung und der befragte Bundesminister scheinen den Globalverweisen des § 17 BMG trotz zweimaliger Wiederholung in zwei Artikeln VII nicht zu trauen, werden doch inzwischen in diversen Ministerialentwürfen recht häufig die benannten Bundesministerien im Sinne der neuen Namensgebungen und Kompetenzverteilungen ausdrücklich richtiggestellt, zB im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018 (10/ME XXVI. GP), oder im Daten-

schutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt (11/ME XXVI. GP). - Im Ministerialentwurf „Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 (16/ME XXVI. GP) wird sogar der bisherige „Bundesminister für Justiz“ durch die neue langmächtige Benennung „Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ ersetzt, und zwar in einigen Gesetzen.

Auf die Problematik der Unbestimmtheit der allgemeinen Verweise im BMG iS der ständigen Judikatur des VfGH zu Art. 18 B-VG wurde bereits in der Anfrage des Abg. Dr. Noll 172/J vom Januar dieses Jahres hingewiesen.

Durch die Globalverweise (§ 17 und Art. VII) des BMG ergeben sich erhebliche Unsicherheiten in der Auslegung und damit auch der zu erwartenden Vollziehung in allen Bereichen. Besonders gefährlich sind diese Unwägbarkeiten in Kernbereichen unserer Verfassung, wie etwa der Verfassungsgerichtsbarkeit. Aus diesem Grund richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz folgende

Anfrage:

- a. Können die im Wirkungsbereich des befragten Bundesministers gelegenen Angelegenheiten, insbesondere jene aus dem VfGG, mit ausreichender Bestimmtheit im Sinne der Judikatur zu Art. 18 B-VG der Vollziehung des befragten Bundesministers zugewiesen werden, soweit dabei § 17 und die Art. VII BMG anzuwenden sind?
- b. Falls nicht, wie soll die verfassungsmäßige Bestimmtheit und Konkretisierung erreicht werden?
- c. Falls ja, wieso legen Bundesministerien und das Bundeskanzleramt Ministerialentwürfe vor, in denen dennoch in konkreten besonderen Gesetzen der Wortlaut des zuständigen Bundesministeriums angepasst werden soll? Die Beantwortung dieser Frage betrifft durchaus die Vollziehung des befragten Bundesministers, da es sich um eine „Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache“ handelt (Zitat BMG).
- d. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den zweiten Satz des § 14 Abs.1 VfGG vollziehen?
- e. Falls nicht, wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter d. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?
- f. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig § 14 Abs. 3 VfGG vollziehen und den Jahresbericht somit an Stelle des Bundeskanzlers in Empfang nehmen?

- 3 -

- g. Falls ja, wird dadurch der VfGH in seiner Stellung als wichtiges verfassungsmäßiges Organ abgewertet?
- h. Falls nicht, in Bezug auf Frage f., wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter f. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?
- i. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den zweiten Satz des § 17a Z 1 VfGG vollziehen und somit an Stelle des Bundeskanzlers mit dem Bundesminister für Finanzen die Eingabengebühr durch Verordnung festlegen?
- j. Falls nicht, wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter i. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?
- k. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den zweiten Satz des § 56 Abs. 4 VfGG vollziehen und somit die unverzügliche Kundmachung im BGBl vornehmen?
- l. Falls nicht, wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter k. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?
- m. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den zweiten Satz des § 64 Abs. 2 VfGG an Stelle des Bundeskanzlers vollziehen und somit Adressat der dort genannten Erkenntnisse sein?
- n. Falls ja, wie ist dann Art. 140 Abs. 5 B-VG anzuwenden, oder ist eine Änderung des Art. 140 Abs. 5 B-VG in Vorbereitung?
- o. Falls nicht, in Bezug auf Frage m., wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter m. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?
- p. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den zweiten Satz des § 66 Z 3 VfGG an Stelle des Bundeskanzlers vollziehen und somit Adressat der dort genannten Erkenntnisse sein?
- q. Falls nicht, wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter p. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?

- r. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den ersten Satz des § 72 Abs. 3 VfGG vollziehen und somit an Stelle des Bundeskanzlers die von der Bundesregierung allenfalls beschlossenen Anklagen, etwa von Landeshauptleuten, einbringen?
- s. Falls nicht, wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter r. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?
- t. Wird der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinkünftig den zweiten Satz des § 86a Abs. 2 VfGG vollziehen und somit an Stelle des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung i.S. leg.cit. verpflichtet sein?
- u. Falls nicht, wie sind dann § 17 BMG und die beiden Art. VII BMG in der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die unter t. genannte Gesetzesstelle anzuwenden?

Auf die

Wolke

Wolke
N
4

